

Schärfe richten soll. Bisher wurden über 200 Organisationen in Westdeutschland verboten, die bei aller Verschiedenheit der Zusammensetzung und der weltanschaulichen Konzeption eines gemeinsam hatten: Sie standen in konsequenter Opposition zum Bonner militaristischen Regierungskurs. Dazu gehören die FDJ, der DFD, der Kulturbund, Solidaritätsgemeinschaften zur Wahrung demokratischer Rechte, die Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“, demokratische Wählervereinigungen, Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes und andere Organisationen, die konsequent die demokratischen und friedlichen Interessen der Bevölkerung vertraten. Zur Unterdrückung solcher wie überhaupt jeglicher demokratischer Organisationen wurde jetzt durch das Vereinsgesetz eine noch praktikablere Handhabe geschaffen.

Vergeblich würde man im neuen Vereinsgesetz oder in der amtlichen Begründung dazu ein Wort über das Verbot faschistischer und militaristischer Organisationen suchen. Kein Wort über die Konsequenzen einer Betätigung von Organisationen im Sinne der Kriegshetze, der Propagierung von Gebietsansprüchen und revanchistischen Forderungen und der Rassenhetze. Und dies, obwohl Art. 9 Abs. 2 GG das Verbot von Vereinigungen, „deren Zweck oder deren Tätigkeit sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet“, ausdrücklich und zwingend vorschreibt. Auch hierin spiegelt sich der antidemokratische und militaristische Charakter des Bonner Vereinsgesetzes wider. Während auf der einen Seite die Handhabe zur verschärften Unterdrückung und Zerschlagung der demokratischen und Friedensorganisationen geschaffen wird, soll auf der anderen Seite das politische Leben Westdeutschlands weiter ungehindert durch die revanchistischen Landsmannschaften, SS-Traditionsverbände und solche klerikal-faschistischen Vereinigungen wie die Abendländische Akademie, die unverhohlen den Übergang von der verfassungsmäßig vorgeschriebenen bürgerlich-parlamentarischen Ordnung zur offenen Diktatur anstreben, beeinflusst werden.

Befehlszentrale Bonn

Damit in Zukunft die antidemokratische Unterdrückungspolitik schnell und wirksam durchgesetzt werden kann, werden die Verbotsbefugnisse zentralisiert. Entgegen Art. 83 GG, der die Aufgabe des Vollzugs von Vereinsverboten unmittelbar den Länderbehörden zuweist, wurden im neuen Vereinsgesetz dem Bonner Innenministerium praktisch unbeschränkte Möglichkeiten für Verbotsmaßnahmen eingeräumt. Das bedeutet heute konkret, daß ausgerechnet Höcherl, der nichts dagegen hat, daß seine Mitarbeiter statt des Grundgesetzes die SS-Blutgruppenbezeichnung unter dem Arm tragen, ermächtigt wird, den Bannstrahl auf eine demokratische Vereinigung zu werfen — wann und wo immer er dies im Interesse der antidemokratischen und militaristischen Konzeption der Bonner Regierungspolitik für notwendig hält. So heißt es jetzt im § 3 Abs. 2 Vereinsgesetz:

„Verbotsbehörde ist

1. die oberste Landesbehörde für Vereine und Teilvereine, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken;
2. der Bundesminister des Innern für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.“

Die Bestimmung der Ziff. 1 des Abs. 2, die formell den obersten Landesbehörden die Zuständigkeit für das Verbot regionaler Vereine läßt, hat praktisch wenig zu sagen. Auf der Grundlage der Ziff. 2 des Abs. 2 kann jetzt jederzeit das Bonner Innenministerium etwa mit der Behauptung, die Vereinigung beschäufige sich in ihrer Tätigkeit mit politischen Problemen, die in der Zuständigkeit der Bundesbehörden liegen, oder sie

strahle in ihrer Tätigkeit über die Landesgrenzen hinaus, die Verbotsermächtigung an sich ziehen⁷. Die Initiatoren des Vereinsgesetzes hielten die Zentralisierung der Verbotsermächtigung offensichtlich auch deshalb für notwendig, weil es in der Vergangenheit nicht in jedem Fall sofort gelungen ist, die Landesbehörden mit der antidemokratischen Unterdrückungskonzeption der Bonner Zentrale gleichzuschalten.⁸ Dies wird auch in der amtlichen Begründung des Vereinsgesetzes offen zugegeben:

„Die Erfahrungen der letzten Jahre haben auch gezeigt, daß eine Koordinierung der elf deutschen Länder zu einem gleichartigen Vorgehen gegen verfassungswidrige, über das ganze Bundesgebiet ausgedehnte Organisationen in der Regel lange Zeit erfordert und vielfach nur zu Teilergebnissen führt.“⁹

Auch Prof. Dr. Helmut R i d d e r von der Bonner Universität hebt in einem Artikel hervor:

„Was in Wirklichkeit das Mißfallen der Bundesregierung vor allem hervorruft, ist eben der auch offen angesprochene Umstand, daß bei dem gegenwärtigen regionalen Verbotssystem unterschiedliche Beurteilungen und theoretisch wie praktisch Fälle Vorkommen, in denen Organisationen in dem einen Bundesland verboten, in einem anderen dagegen erlaubt sind oder eine Organisation etwa in allen Bundesländern erlaubt ist, während sie nach bundesamtlicher Ansicht in den Orkus gehört.“¹⁰

In das Vereinsgesetz wurde auch der § 4 des Regierungsentwurfs übernommen, der den Polizeibehörden weitgehende Ermittlungsrechte gegen Vereinigungen zubilligt.“ In der Praxis bedeutet dies, daß in Zukunft kein Gewerkschaftsbüro oder Büro einer anderen demokratischen Organisation, keine Privatwohnung von Mitgliedern und Funktionären einer Vereinigung mehr vor den Schnüffelkommandos der Polizei sicher ist.

Um den Verbotsmaßnahmen auch den richtigen Nachdruck zu verleihen, bedroht § 21 Vereinsgesetz jeden mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, der einen durch die Exekutive verbotenen Verein fortführt, ohne daß die endgültige Entscheidung eines Verwaltungsgerichts abgewartet werden muß. Der Rechtsweg gegen politische Verbotsmaßnahmen selbst wird entgegen den bisherigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung durch § 22b Vereinsgesetz beschnitten und auf die Oberverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht beschränkt.¹¹

Gegen die Gewerkschaften gerichtet

Aus dem Regierungsentwurf wurde auch § 16 in das neue Vereinsgesetz übernommen, der ausdrücklich auch die Gewerkschaftsverbände der Verbotswillkür der Exekutive unterwirft¹². Protesten aus Gewerkschaftskonferenzen und Bedenken von Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Arbeit“, die darauf hinwiesen, daß die Bestimmung des § 16 offensichtlich im Widerspruch zu Art. 4 des als Bundesrecht übernommenen Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts¹³ steht, versuchte der Innenausschuß bei der Neufassung des Vereinsgesetzentwurfs mit einer Änderung zu begegnen, die den gewerkschaftsfeindlichen Charakter dieser Bestimmung in keiner Weise entschärft. *¹³

⁷ vgl. dazu Pfannenschwarz/Schneider, a. a. O., S. 448.

⁸ Vgl. dazu Buck/Schneider, „Westdeutsche Wahlen im Zeichen der Notstandsdictatur“, NJ 1961 S. 576.

⁹ Bundesratsdrucksache 79/62.

¹⁰ Ridder, a. a. O., S. 520.

¹¹ Pfannenschwarz/Schneider, a. a. O., S. 449.

¹² Pfannenschwarz/Schneider, a. a. O.

¹³ Vgl. Pfannenschwarz/Schneider, a. a. O., S. 447.

¹⁴ i Bundeslagsdrucksache IV/2145 (neu) S. 4.

¹⁵ Bundesgesetzblatt 1956 II S. 2072. Art. 4 bestimmt, daß „Organisationen der Arbeitnehmer im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden“ dürfen.